

Informationsblatt „Deutschlandticket“

Hinweise zum „Deutschlandticket“ mit Eigenbeteiligung für Schülerinnen und Schüler an den Berufskollegs des Kreises Borken:

- Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung, Kusenhook 4 - 8, 48683 Ahaus
- Berufskolleg Lise Meitner, Lönsweg 24, 48683 Ahaus
- Berufskolleg für Technik, Lönsweg 24, 48683 Ahaus
- Berufskolleg Borken, Josefstr. 10, 46325 Borken
- Berufskolleg am Wasserturm, Herzogstr. 4, 46399 Bocholt
- Berufskolleg Bocholt-West, Schwanenstr. 19 - 21, 46399 Bocholt

1. Allgemeines

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung notwendig entstehen. **Wirtschaftlichste Beförderungsart** ist die Beförderungsart, die die geringsten Kosten für den Schulträger zur Folge hat und unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. **Öffentliche Verkehrsmittel** haben dabei grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsmöglichkeiten.

Als **notwendig** werden Schülerfahrkosten angesehen, wenn der Schulweg –also der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule– mehr als 5 km beträgt. Die **nächstgelegene Schule** ist die Schule der gewählten Schulform mit dem entsprechenden Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Der **monatliche Höchstbetrag** wurde durch den Gesetzgeber auf 100,00 € festgesetzt.

Generell anspruchsberechtigt ist, wer:

- a) eine **Vollzeitklasse** an einer der o. g. Berufskollegs besucht, (z. B. Berufsvorbereitungsjahr, Berufsfachschule Typ 1 oder 2 sowie die zweijährige Berufsfachschule, Fachoberschule, sofern für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung **nicht** Voraussetzung ist) **und**
- b) mehr als **5 km** von der Schule entfernt wohnt (entscheidend ist hier der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes).

Nicht anspruchsberechtigt sind:

- a) Teilzeitberufsschülerinnen/Teilzeitberufsschüler (auch Bezirksfachklassen-Schülerinnen/Bezirksfachklassen-Schüler),
- b) Schülerinnen/Schüler von Vollzeitklassen, für deren Schulbesuch eine abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung ist (z. B. bestimmte Fachoberschulen und Fachschulen),
- c) Schülerinnen/Schüler, die nicht in Nordrhein-Westfalen wohnen.

2. Deutschlandticket

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Der Kreis Borken als zuständiger Schulträger stattet alle **anspruchsberechtigten** Schülerinnen und Schüler mit dem **Deutschlandticket** aus.

Das Deutschlandticket ist bundesweit gültig und berechtigt die Schülerinnen und Schüler Busse und Bahnen des öffentlichen Regional- und Nahverkehrs in ganz Deutschland zu nutzen.

Für das Deutschlandticket ist ein **Eigenanteil** zu leisten:

ab 01.08.2023	Höhe des monatlichen Eigenanteils
Für alle volljährigen Schülerinnen und Schüler	12,00 €
Für das erste minderjährige Kind	12,00 €
Für das zweite minderjährige Kind	6,00 €
Für das 3. und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie entfällt die Eigenbeteiligung	0,00 €

Befreiung vom Eigenanteil: Bezieherinnen/Bezieher von laufenden Leistungen nach SGB XII und dem AsylbLG erhalten das Deutschlandticket kostenlos. **Bitte fügen Sie dem Antrag eine Kopie des Leistungsbescheides bei.**

Nicht befreit werden Bezieherinnen/Bezieher von Leistungen nach SGB II (Bürgergeld). Bezieherinnen/Bezieher von Leistungen nach SGB II, Wohngeld und Kindergeldzuschlag müssen 6,00 € als Eigenanteil selbst leisten. Sie können für den Restbetrag auf Antrag einen **Zuschuss** erhalten. Bitte wenden Sie sich dazu an das Jobcenter Ihrer Stadt/Gemeinde.

Nicht anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Vollzeitschülerinnen und Schüler, die nicht anspruchsberechtigt sind (Schulweg ist unter 5 km), können für einen **Eigenanteil von 29 €** ebenfalls ein Deutschlandticket abonnieren!

Es besteht keine Verpflichtung, das Deutschlandticket zu abonnieren. Der Kreis Borken als Schulträger erfüllt mit diesem Angebot jedoch seine Verpflichtung, Schülerfahrkosten zu übernehmen. Damit ist jegliche andere Form der Erstattung von Schülerfahrkosten grundsätzlich ausgeschlossen (§ 97 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz NRW; § 12 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 der Schülerfahrkostenverordnung)

Wie erhalte ich das Deutschlandticket?

Um ein Deutschlandticket zu erhalten, ist der entsprechende Bestellschein einmalig zu Beginn des Bildungsgangs auszufüllen und **an das Berufskolleg** zurückzugeben.

Ausfüllbare Datei: Es besteht die Möglichkeit, den Bestellschein auf den Internetseiten der Berufskollegs und des [Kreises Borken](#) abzurufen.

Das ausgestellte Deutschlandticket wird vom Verkehrsunternehmen direkt an die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler oder die Erziehungsberechtigten übersandt.

A C H T U N G :

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen für die Benutzung des Deutschlandtickets im laufenden Schul-jahr wegfallen, z. B. durch vorzeitiges Verlassen der Schule, Wechsel in eine andere, nicht anspruchsberechtigte Klasse, Wechsel des Wohnortes, ist das Deutschlandticket unverzüglich an den zuständigen Verkehrsbetrieb zurückzusenden.

Änderungen des Status, z. B. Änderung des Namens, Änderung des Wohnortes, sind der Schule und dem zuständigen Verkehrsbetrieb unverzüglich mitzuteilen.

Darüber hinaus ist eine Änderung der Bankverbindung dem zuständigen Verkehrsbetrieb sofort bekanntzugeben. Sollte eine Kündigung des Deutschlandtickets wegen Benutzung eines PKW erfolgen, so sind das Verkehrsunternehmen (Regionalverkehr Münsterland-RVM) und der Schulträger (Kreis Borken, Tel. siehe unten) darüber zu informieren.

3. Nutzung des Privatfahrzeugs

Kosten für die Nutzung eines **Privatfahrzeugs** werden **nur in begründeten Ausnahmefällen** erstattet, und zwar, wenn die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs **nicht** zumutbar ist, weil

- a) Sie auch unter Ausnutzung der günstigsten Verbindung regelmäßig mit dem Bus/der Bahn mehr als drei Stunden fahren müssten (Wartezeiten in der Schule, vor und nach dem Unterricht, zählen nicht),
- b) Sie die Wohnung überwiegend vor 06:00 Uhr verlassen müssten,
- c) Sie die Schule überwiegend nicht pünktlich zu Unterrichtsbeginn erreichen können,
- d) eine geistige oder körperliche Behinderung es Ihnen unmöglich macht, Bus oder Bahn zu nutzen. Falls Sie die Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs nicht nutzen und mit dem PKW den Schulweg zurücklegen wollen, **wird dringend empfohlen, vorher abzuklären**, ob Fahrkosten erstattet werden können (Tel.-Nr. siehe unten).

Noch Fragen?

Sollten Sie trotz dieser Hinweise noch Fragen haben, insbesondere wenn Sie anhaltend durch körperliche oder geistige Behinderung oder Krankheit bei der Zurücklegung des Schulweges wesentlich beeinträchtigt sind, so wenden Sie sich bitte direkt an den Kreis Borken (siehe unten).

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass diese Hinweise sowie die ausliegenden Antragsformulare nicht als Zusicherung irgendwelcher Leistungen gelten können. Ausschlaggebend sind das Schulgesetz und die Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Entscheidungen des Schulträgers.

KREIS BORKEN

Fachbereich: Bildung, Schule, Kultur und Sport

Burloer Str. 93, 46325 Borken



0 28 61 / 82 681 4227 (Frau Mühlenkamp)

0 28 61 / 82 681 4225 (Frau Romacker)

(Stand: 13.06.2024)